



**Eine Kindertageseinrichtung des
GVS Blankenburg e.V.**

**Informationen für
Eltern/Personensorgeberechtigte**

Betreuungsvertrag

Liebe Eltern, liebe Personensorgeberechtigte,

Sie haben Ihr Kind in einer Kindertagesstätte des GVS angemeldet. Damit ist der erste Schritt erfolgt, den Erzieherinnen, Träger und Eltern der Tageseinrichtung gemeinsam zum Wohle des Kindes gehen wollen.

Wir haben auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA Nr. 6/2003) - geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. LSA Nr. 2/2013) – zuletzt geändert durch die Neufassung des Kinderförderungsgesetzes vom 16.01.2020 (GVBl. LSA S.2) - ein Informationsheft zusammengestellt, das Ihnen in Fragen der Organisation und Verwaltung Auskunft gibt.

Es umfasst auch den abschließenden Aufnahmeantrag.

Der Träger der Kindertageseinrichtungen

Gemeinnütziger Verein für Sozialeinrichtungen, Waldfriedenstrasse 1b, 38889 Blankenburg

Geschäftsführung:	Herr Selent
Sachbearbeitung Kindertagesstätten:	Frau Pyka Telefon: 03944-921104 E-Mail: j.pyka@gvs-blankenburger.de
Sekretariat:	Frau Reinke Telefon: 03944-921101 E-Mail: info@gvs-blankenburger.de

Die GVS-Kindertageseinrichtungen

Integrative Kindertagesstätte „Oesig“ Am Lindenberg 1	Telefon: 03944-921270 E-Mail: kita.oesig@gvs-blankenburger.de
Integrative Bewegungskindertagesstätte „Am Regenstein“ Käthe-Kollwitz-Straße 16	Telefon: 03944-61650 E-Mail: kita.regenstein@gvs-blankenburger.de
Kindertagesstätte „Am Bergeshang“ Börnecker Straße 9	Telefon: 03944-3317 E-Mail: kita.bergeshang@gvs-blankenburger.de
Kindertagesstätte „Am Thie“ Albrechtstraße 4b	Telefon: 03944-3466 E-Mail: kita.thie@gvs-blankenburger.de
Kindertagesstätte „Am Westend“ Grefestraße 2d	Telefon: 03944-2721 E-Mail: kita.westend@gvs-blankenburger.de

Betreuungsvertrag

Kindertagesstätte 0 - Schuleintritt

zwischen

Frau/Herrn/den Eheleuten

für das Kind

und

dem Gemeinnützigen Verein für Sozialeinrichtungen Blankenburg (Harz) e. V., nachfolgend GVS genannt, als Träger der Einrichtung, vertreten durch die Leiterin der Einrichtung, wird nach Maßgabe der §§ 1 - 7 nebst Anlagen 1 - 8 folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

Als tägliche Betreuungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten ist eine Betreuungsdauer für 5, 6, 7, 8 Stunden, sowie ein erweiterter Rechtsanspruch gemäß § 3 Abs.4 KiFöG von 9 oder 10 Stunden in begründeten Fällen möglich.

Vereinbarte Betreuungsumfänge für ihr Kind:

	Betreuungs- stunden- umfang	Zeitfenster	Datum - Beginn des Vertrages
Eingewöhnung			

Hinweis: Wenn das Platzgeld (Kostenbeitrag) vom Jugendamt übernommen wird bzw. beantragt werden soll, wird bei 9 oder 10 Stunden Betreuungsdauer vom Jugendamt geprüft, ob ein sog. *erweiterter Be-
treuungsbedarf* besteht. Entsprechende Nachweise werden von den Personensorgeberechtigten verlangt. Sollte der erweiterte Betreuungsbedarf vom Jugendamt abgelehnt werden und der Betreuungsvertrag ist für 9 oder 10 Stunden abgeschlossen worden, ist der Differenzbetrag vom jeweiligen Kostenbeitrag und die darüber hinaus entstehende Differenz der Platzkosten des GVS von 8 zu 9 bzw. 10 Stunden von den *Antragstellern selbst zu tragen*.

Möglichkeiten der Verpflegung:

Mittagessen: ja nein

Frühstück: ja nein

Vesper: ja nein

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift
Leiter/in der Einrichtung

.....
Unterschrift(en) aller
Personensorgeberechtigte/n

§ 1

Vertragsdauer, Aufnahmegrundsätze

- 1) Der GVS übernimmt auf Grund des Antrages des/der

Personensorgeberechtigten/ Bevollmächtigten

.....

des Kindes

ab

die Betreuung des Kindes während der Öffnungszeiten der Einrichtung.

Die Aufnahme erfolgt in die Einrichtung:

.....

- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Träger nach Anhörung der Leiterin.

Die Aufnahme erfolgt nur zum 1. Werktag eines Monats. Sollte eine Aufnahme aus wichtigem Grund im Laufe eines Monats erforderlich sein, sind sowohl der volle Kostenbeitrag als auch der volle Verpflegungsbeitrag für diesen Monat zu entrichten.

Der vereinbarte Betreuungsumfang wird grundsätzlich für das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.) fest vereinbart.

- 3) Eine Änderung des vereinbarten Betreuungsumfangs innerhalb dieses Zeitraumes ist aus wichtigem Grund grundsätzlich nur zum 1. Werktag eines Monats möglich. Sollte ein Wechsel der Betreuungsdauer im Einzelfall im Laufe des Monats erforderlich sein, sind sowohl das Entgelt für die längere Betreuungsdauer als auch das volle Verpflegungsgeld für diesen Monat zu entrichten.

- 4) Dem Kind ist eine jährliche Urlaubszeit von mindestens 14 zusammenhängenden Tagen einzuräumen.

- 5) Datenschutz

Im Interesse Ihres Kindes sind wir auf die Unterstützung und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Fachleuten angewiesen.

Unsere Kindereinrichtungen haben ein soziales Frühwarnsystem.

Wir werden Sie im Vorfeld im Gespräch informieren.

Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass die im Rahmen dieses Vertrages erhobenen personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Datenschutzbestimmungen des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe), des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) und des Bildungsprogramms Sachsen-Anhalt in den jeweils gültigen Fassungen verarbeitet und genutzt werden. Dazu gehört eine Foto- und Videoerlaubnis zur Dokumentation der Entwicklung des Kindes nach Maßgabe des KiFöG.

§ 2

Öffnungs- und Schließzeiten

- 1) Die Einrichtungen bleiben vom 24. bis einschließlich 31. Dezember geschlossen. Bei notwendigem Bedarf wenden Sie sich bitte an die Leiterin der Kita.
- 2) Wenn ein Brückentag auf einen Montag oder Freitag fällt ist nur eine der fünf Kinder-einrichtungen als Bedarfseinrichtung geöffnet. Die Tage und notwendige Informationen entnehmen Sie dem Aushang in der Kindereinrichtung.
- 3) Die Öffnungszeiten und Schließzeiten der Einrichtung werden vom Träger mit Zustimmung des Kuratoriums verbindlich festgesetzt. Sie unterliegen einem jederzeitigen Änderungsvorbehalt im Verfahren gemäß § 19 (3) KiFöG.
Entsprechende Änderungen gelten als vereinbart.

§ 3

Aufgabe der Personensorgeberechtigten/ Mitwirkung der Kinder

- 1) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes sowie der Nachweis des Impfschutzes gemäß RKI, insbesondere des Masernschutzes, durch Vorlage oder Kopie des Impfausweises zu erbringen (§18 KiFöG/ §20 InfSchG).
Bitte beachten Sie die Anlage 7 zum Infektionsschutzgesetz.

Eine Medikamentengabe in der Einrichtung erfolgt nur mit ärztlicher Verordnung sowie schriftlicher Bestätigung der Personensorgeberechtigten und genauer Angabe der Dauer und Dosierung durch den behandelnden Arzt.

- 2) Bei einer Betreuung über die Mittagszeit ist eine Teilnahme am Mittagessen in der Einrichtung zu vereinbaren. Für Krippenkinder bis 15 Monate, die auf Wunsch der Personensorgeberechtigten noch nicht am Mittagessen teilnehmen, ist ausreichend Gläschen-nahrung mitzugeben.
- 3) Für Gegenstände, die das Kind mitbringt, die aber nicht für den Kindergartenalltag benötigt werden (z. B. eigenes Spielzeug, Fahrräder, Inliner, Wertgegenstände und Schmuck) wird keine Haftung übernommen. Die Haftung für sonstige mitgebrachte Gegenstände richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Auf Schmuck sollte ganz verzichtet werden (Unfallrisiko).
Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, die Kinder praktisch und wetterfest zu kleiden und auf sicheres Schuhwerk zu achten.
- 4) Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Personensorgeberechtigten innerhalb der Einrichtung sind vielfältig und bestehen insbesondere nach Maßgabe des § 19 KiFöG als Mitglieder der Elternvertretung und des Kuratoriums der Kindertageseinrichtung oder als Elternsprecher durch Wahrnehmung von Informations-, Anhörungs- und Beteiligungsrechten, darüber hinaus aber auch in jeder anderen Form der Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung.

- 5) Mit Unterschrift des Vertrages geben die Personensorgeberechtigten ihr Einverständnis zur Teilnahme des Kindes an allen durch die Einrichtung organisierten Veranstaltungen, wie Baden, Besuch von Veranstaltungen, Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Betriebsfahrzeugen.
- 6) Die Mitwirkung der Kinder erfolgt im Rahmen des § 7 KiFöG und ist in der Konzeption der Kindereinrichtung verankert.
- 7) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, alle Änderungen der persönlichen Angaben, wie Änderung der
 - Bankverbindung
 - Adresse
 - telefonische Erreichbarkeitunverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Aufsicht, Haftung, Versicherungsschutz

- 1) In der Einrichtung obliegt grundsätzlich dem GVS die Verantwortung für die Kinder. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Erzieher(innen) und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder ihre(n) Beauftragte(n).
Für den Weg zu und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich. Für die Zeit vor Öffnung und nach Schließung der Einrichtung übernimmt der GVS keine Verantwortung für die Kinder.

Für die Kindertagesstättenkinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung, durch die die Kinder bei Unfällen versichert sind, die ihnen in der Einrichtung (auch bei von der Einrichtung organisierten Veranstaltungen) oder auf dem **direkten** Hin- und Rückweg zustoßen können.
- 2) Falls Personensorgeberechtigte ihren Kindern erlauben, **allein** den Weg zur Einrichtung und von dieser nach Hause zu gehen oder von **Dritten** gebracht und abgeholt zu werden, ist dies der Leiterin der Einrichtung oder Erzieherin **schriftlich** anzuzeigen. Im **Ausnahmefall** genügt eine vorherige mündliche Benachrichtigung.
Bei Unwetter werden die Kinder grundsätzlich nicht allein nach Hause geschickt.
- 3) Wenn das Kind in die Einrichtung gebracht wird, sollte dies stets im Kontakt mit der Erzieherin geschehen. Dasselbe gilt auch für das Abholen des Kindes.
- 4) Bei Veranstaltungen, an denen Eltern und Kinder gemeinsam teilnehmen, obliegt die Aufsicht über das eigene Kind den jeweiligen anwesenden Personensorgeberechtigten (Spielnachmittage, Feste und Feiern, Hospitationen etc.).
- 5) Im Übrigen richtet sich die Haftung des GVS für schuldhaftes pflichtwidriges Verhalten von Mitarbeiterinnen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Kosten, Zahlungsmodalitäten

- 1) Der GVS weist darauf hin, dass nach Maßgabe des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KiFöG LSA) die Betreuungskosten durch öffentliche Träger (Land Sachsen-Anhalt, Landkreis Harz, Stadt Blankenburg) bezuschusst werden. Dies betrifft den überwiegenden Teil der Betreuungskosten. Als Eigenanteil sind Kostenbeiträge gem. § 13 KiFöG (s. u. Abs. 2) zu leisten. Der GVS beantragt unmittelbar nach Abschluss dieses Vertrages die Übernahme der erstattungsfähigen Kosten bei den zuständigen öffentlichen Trägern.

Die Personensorgeberechtigten werden darauf hingewiesen, dass die Betreuungskosten durch die öffentlichen Träger nur erstattet werden, wenn das Kind in keiner anderen Betreuungseinrichtung zeitgleich angemeldet ist. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem GVS insoweit Auskunft zu erteilen.

- 2) Der für die jeweilige Betreuung des Kindes in der Einrichtung zu entrichtende monatliche Kostenbeitrag ist an die jeweilige Gemeinde, in deren Gebiet das Kind betreut wird, zu entrichten. Es ergeht ein Kostenbescheid durch die zuständige Gemeinde.

Kostenbeiträge sind monatliche Pflichtleistungen der Personensorgeberechtigten als Beitrag zu den Betreuungskosten (s. Abs. 1) für die Betreuung der Kinder in der Einrichtung. Die Kostenbeiträge sind auch während der Urlaubs- und/oder Krankheitszeiten zu entrichten. Die in § 2 genannten Schließungszeiten befreien nicht von der Beitragspflicht.

Der von den Personensorgeberechtigten zu leistende Kostenbeitrag richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen im KiFöG §13(2 und 3) LSA in der jeweils gültigen Fassung und wird durch die Gemeinde unter Anhörung der Kuratorien der Kindertageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung festgelegt.

- 3) Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, gilt ab dem **folgenden Monat** der Kostenbeitrag für einen Kindergartenplatz. Ein Bescheid ergeht durch die Gemeinde, in der das Kind betreut wird.
- 4) Bei der Wahl der Verpflegung stehen den Eltern entsprechend des Angebotes der Kindereinrichtung verschiedene Modelle zur Wahl. Der Betrag des entsprechenden Verpflegungsgeldes umfasst je eine Pauschale für die einzelnen Möglichkeiten. (Frühstück, Mittagessen, Vesper) Die Verpflegungspauschalen sind an den Träger der Kindereinrichtung zu zahlen.

Kosten:

	Monatliche Pauschale	Jährlicher Betrag
Frühstück		
Mittagessen		
Vesper		

Der Jahresbeitrag für die Verpflegung bezieht sich auf den Berechnungszeitraum von 10 Monaten. Berücksichtigt wurden **42 Fehltage des Kindes wegen Urlaub und Krankheit**.

Bei Überschreitung des herausgerechneten Zeitraums **von 42 Tagen** kann bei einer zusammenhängenden Abwesenheit von mehr als drei Wochen im Jahr ein Antrag auf Rückerstattung der Pauschale/n beim Träger gestellt werden.

Eine Veränderung der Verpflegungspauschale/n gilt ab dem 1. des Folgemonats nach Mitteilung an die Personensorgeberechtigten als vereinbart.
Für die Mitteilungen gilt Abs. 7, Satz 2 entsprechend.

- 5) Die Zahlung der Verpflegungspauschale/n für **Selbstzahler** ist bis zum **dritten Kalendertag** des laufenden Monats auf das Konto des GVS Blankenburg

bei der **Harzsparkasse**
IBAN: **DE65 8105 2000 0310 2642 78**
BIC: **NOLADE21HRZ**

zu entrichten. Mehrere Zahlungsverpflichtete (z.B. Eltern) haften gesamtschuldnerisch.

- 6) Die Personensorgeberechtigten können dem GVS für die Bestandteile dieser Vereinbarung eine Einzugsermächtigung (Ermächtigung zur Einziehung der Verpflegungspauschale/n durch Abbuchung vom Girokonto) **vergleiche Anlage 1** erteilen.
- 7) An Stelle der nach dieser Vereinbarung verpflichteten Personensorgeberechtigten kann mit Zustimmung des GVS ein Dritter (Jugendamt usw.) die erforderliche Zahlung für die **Essengeldpauschale (Mittagsverpflegung)** übernehmen.
Wenn und soweit der Dritte die vereinbarten Zahlungen leistet, sind die an sich verpflichteten Personensorgeberechtigten von ihren vertraglichen Zahlungsverpflichtungen befreit. Sie bleiben jedoch zur Zahlung verpflichtet, wenn der Dritte den von ihm übernommenen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur unvollständig nachkommt.
- 8) Die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten sind verbindlich und müssen eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung werden je angebrochene Stunde 15 Euro berechnet.

§ 6

Laufzeit und Kündigung des Vertrages

- 1) Dieser Vertrag ist für beide Parteien mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Monatsende kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Unberührt hiervon bleibt das Recht einer jeden Vertragspartei, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich zu kündigen.
- 2) Für den Fall des Nichtantritts des Betreuungsplatzes können die Personensorgeberechtigten den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündigen. Etwaige während der Kündigungsfrist nach § 5 dieses Vertrages anfallenden Kosten sind bis zur Beendigung des Vertrages zu zahlen. Etwas anderes gilt nur, wenn mindestens zwei Monate vor Beginn der beabsichtigten Betreuung die Kündigung des Betreuungsplatzes erfolgt oder der Platz anderweitig besetzt wird.
- 3) Der Vertrag endet spätestens mit Ablauf des Monats Juli, welcher dem Eintritt der Schulpflicht des Kindes vorangeht. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, den GVS frühzeitig darüber schriftlich zu unterrichten.
- 4) Bei Wegzug aus der Gemeinde können die Personensorgeberechtigten den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende kündigen.

- 5) Der GVS kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen, wenn sich die Personensorgeberechtigten bzw. sonstigen Beitragsschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrags mit mindestens einer Monatszahlung nach schriftlicher Mahnung in Verzug befinden. Der GVS wird durch die zuständige Gemeinde über den Zahlungsverzug informiert.
- 6) Bei unentschuldigtem Fehlen kann der GVS nach einschlägiger Mahnung im Wiederholungsfall diesen Vertrag fristlos kündigen.

§ 7

Schlussbestimmungen

- 1) Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen, bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt.
- 3) Zwingende gesetzliche Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
- 4) Gerichtsstand ist das Amtsgericht Wernigerode.

Anlagen

zum **Betreuungsvertrag**

- 1 Einzugsermächtigung Verpflegungsgeld durch den GVS
- 2 Ärztliche Bescheinigung
- 3 Impfschutz, Belehrung Infektionsschutzgesetz
Vollmacht für Notfälle
- 4 U – Untersuchung
- 5 Datenblatt
- 6 Einverständniserklärungen
- 7 Infektionsschutzgesetz Merkblatt
- 8 Informationspflicht nach Art.13 DSGVO

Gebühren (festgelegt durch die Stadt Blankenburg) - Betreuungskosten

Anzahl der Betreuungsstunden	Bis 3 Jahre (Krippe) in Euro	Betreuungszeit	Ab 3 Jahre (Kindergarten) in Euro
5	141	7.00-12.00 Uhr 7.30-12.30 Uhr	124
6	155	6.00-12.00 Uhr 8.30-14.30 Uhr	130
7	169	7.30-14.30 Uhr 8.00-15.00 Uhr	136
8	183	7.00-15.00 Uhr 7.30-15.30 Uhr	141
9	196	6.00-15.00 Uhr 7.00-16.00 Uhr	147
10	210	Frei Wählbar in der Zeit von 6.00-17.00 Uhr	152

Betreuungsvertrag

Kindertagesstätte 0 - Schuleintritt

zwischen

Frau/Herrn/den Eheleuten

für das Kind

und

dem Gemeinnützigen Verein für Sozialeinrichtungen Blankenburg (Harz) e. V., nachfolgend GVS genannt, als Träger der Einrichtung, vertreten durch die Leiterin der Einrichtung, wird nach Maßgabe der §§ 1 - 7 nebst Anlagen 1 - 8 folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

Als tägliche Betreuungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten ist eine Betreuungsdauer für 5, 6, 7, 8 Stunden, sowie ein erweiterter Rechtsanspruch gemäß § 3 Abs.4 KiFöG von 9 oder 10 Stunden in begründeten Fällen möglich.

Vereinbarte Betreuungsumfänge für ihr Kind:

	Betreuungs- stunden- umfang	Zeitfenster	Datum - Beginn des Vertrages
Eingewöhnung			

Hinweis: Wenn das Platzgeld (Kostenbeitrag) vom Jugendamt übernommen wird bzw. beantragt werden soll, wird bei 9 oder 10 Stunden Betreuungsdauer vom Jugendamt geprüft, ob ein sog. *erweiterter Be-
treuungsbedarf* besteht. Entsprechende Nachweise werden von den Personensorgeberechtigten verlangt. Sollte der erweiterte Betreuungsbedarf vom Jugendamt abgelehnt werden und der Betreuungsvertrag ist für 9 oder 10 Stunden abgeschlossen worden, ist der Differenzbetrag vom jeweiligen Kostenbeitrag und die darüber hinaus entstehende Differenz der Platzkosten des GVS von 8 zu 9 bzw. 10 Stunden von den *Antragstellern selbst zu tragen*.

Möglichkeiten der Verpflegung:

Mittagessen: ja nein

Frühstück: ja nein

Vesper: ja nein

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift
Leiter/in der Einrichtung

.....
Unterschrift(en) aller
Personensorgeberechtigte/n

Einzug der Verpflegungspauschale/n mittels Lastschrift

Name des Kindes:

Einrichtung:

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats**Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 15 ZZZ 000000 62167****Mandatsreferenz:****SEPA-Lastschriftmandat**

Ich/Wir ermächtige(n) den Gemeinnützigen Verein für Sozialeinrichtungen Blankenburg e. V. (GVS), Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom Gemeinnützigen Verein für Sozialeinrichtungen Blankenburg e. V. (GVS) auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich/Wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber	
IBAN	
BIC	
Kontoführendes Kreditinstitut	

Falls mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung.

Ort, Datum

genaue Anschrift

Unterschrift(en)

Bei Nichteinverständnis mit dem Lastschriftverfahren sind die Verpflegungspauschalen **monatlich bis spätestens 3. Kalendertag des laufenden Monats** auf das Konto des GVS Blankenburg

IBAN: **DE65 8105 2000 0310 2642 78**BIC: **NOLADE21HRZ****bei der Harzsparkasse**

zu überweisen.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Ärztliche Bescheinigung

1. Name, Vorname des Kindes:
2. Geburtsdatum:
3. Krankenkasse der Eltern
bzw. des Kindes:
4. Name und Adresse des
Hausarztes:
-
- Telefon:

Das Kind

Anschrift

.....

wurde am von mir auf Grund des § 18 des Kinderförderungsgesetzes vom Land Sachsen-Anhalt und der dazu ergangenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung untersucht.

Hinweise/Bemerkungen

Es wird hiermit bescheinigt, dass gegen den Besuch des vorgenannten Kindes in einer Kindertageseinrichtung aus ärztlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Begründung (bei Bedenken):

In der Umgebung des Kindes sind keine/folgende übertragbare Krankheiten aufgetreten:
Das Untersuchungsergebnis ist dem Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel des Arztes

Impfschutz, Vollmacht für Notfälle

Laut Infektionsschutzgesetz §20 in seiner gültigen Fassung sind Personensorgeberechtigte verpflichtet einen ausreichenden Masernschutz (2 Impfungen) ihres Kindes nachzuweisen.

Die 1. Impfung mit ca. 12 Monaten die 2. Impfung mit ca. 24 Monaten.

Sollten Personensorgeberechtigte Ihr Kind nicht gegen Masern impfen lassen und eine Betreuung in einer Kindereinrichtung wünschen, müssen sie eine Impfunfähigkeit oder eine Masernimmunität durch einen schriftlichen Nachweis eines Arztes belegen.

Es besteht voller Impfschutz zum Zeitpunkt der Aufnahme gegen:

- Diphtherie, Tetanus, Kinderlähmung, Hib
- Masern, Mumps, Röteln
- Hepatitis B
- sonstiges

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel des Arztes

Es besteht kein Impfschutz: (die Teilnahme an einer Impfberatung vor Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist gesetzliche Pflicht, die Masernimpfung jedoch Pflicht)

- Teilnahme an Impfberatung

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel des Arztes

Nachweis der 2. Masernimpfung (zu belegen durch Vorlage oder Kopie des Impfausweises)

- 2. Masernimpfung

.....
Unterschrift des Prüfers

Eine schriftliche Belehrung für Personensorgeberechtigte und Eltern gem. §34, Abs. 5 S. 2 **Infektionsschutzgesetz (IfSG)** ist durch die Kindereinrichtung mit Vertragsabschluss erfolgt. (Anlage)

.....
Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

Vollmacht: Ich/Wir bevollmächtige(n) die Mitarbeiter(innen) der Einrichtung, bei Notfällen das Kind einem Arzt vorzustellen und entsprechend notwendige Schritte einzuleiten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

U - UNTERSUCHUNGEN

Name des Kindes

Aufgenommen am

U Nr.	ist durchzuführen	wurde durch- geführt am	in der Praxis von	Ergebnis
U 1	1. Tag			
U 2	3. – 10. Tag			
U 3	4. – 6. Woche			
U 4	3. – 4. Monat			
U 5	6. – 7. Monat			
U 6	10. – 12. Monat			
U 7	21. – 24. Monat			
U 8	43. – 48. Monat			
U 9	60. – 64. Monat			

.....
Ort, Datum.....
Unterschrift und Stempel des Arztes

Datenblatt

1. Name des Kindes:

2. Geburtsdatum: Geburtsort:

3. Nationalität:

4. Anschrift:
.....

5. E-Mail
.....

6. Telefon: im Notfall:

7. Name der Personensorgeberechtigten:

Vater:

Mutter:

8. Alleinerziehend: ja / nein

9. Wie möchten sie ihre Rechnung für die Verpflegung in der Kindereinrichtung bekommen?

- in Papierform
- per E-Mail (bitte die E-Mail Adresse angeben unter Punkt 5.)
- keine monatliche Rechnung

10. Krankheiten oder Behinderungen des Kindes
(z.B. Organschäden, Allergien, Lebensmittelunverträglichkeit):

.....
.....

11. Tag der Aufnahme:

.....
Ort, Datum

.....
**Unterschrift der/des Personensorge-
berechtigten**

Einverständniserklärungen

1. Nachcremen

Mit dem Nachcremen des Kindes mit Sonnenschutzcreme am Nachmittag durch die pädagogischen Fach- und Hilfskräfte bin ich/ sind wir einverstanden.

Ja

Nein

2. Entfernung von Zecken

Mit der Entfernung von Zecken durch das pädagogische Fachpersonal bin ich/sind wir einverstanden.

Ja

Nein

Falls Sie mit einer Zeckenentfernung nicht einverstanden sind, wird folgendes vereinbart:

.....
.....

3. Dokumentation

Das Fachpersonal dokumentiert in einem Portfolio mit Fotos die Entwicklung Ihres Kindes. Mit dem Erscheinen meines Kindes/ Kinder auf den Fotos anderer Kinder bin ich / sind wir einverstanden.

Ja

Nein

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich dafür Sorge zu tragen, dass Bilder aus dem Portfolio nicht veröffentlicht werden.

4. Öffentlichkeit

Die Personensorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass entstandene Fotos und Videoaufnahmen auch für die Öffentlichkeit genutzt werden.

Ja

Nein

Folgendermaßen schränke/n ich /wir mein/unser Einverständnis ein.

.....
.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift(en) aller Personensorgeberechtigten

Infektionsschutzgesetz

Bitte lesen sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 1 / 5 sowie Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (InfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwegeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift:

- Cholera
- Diphtherie
- Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
- virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
- Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
- Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
- Keuchhusten
- ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
- Masern
- Meningokokken-Infektion
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis
- Röteln
- Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
- Shigellose
- Skabies (Krätze)
- Typhus abdominalis
- Virushepatitis A oder E
- Windpocken
- COVID-19

Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);

2. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
3. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer **infektiösen Gastroenteritis** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte *Schmierinfektionen*. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). *Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen* sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch *Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte* werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von

- *Vibrio cholerae* O 1 und O 139
- *Corynebacterium* spp., Toxin bildend
- *Salmonella* Typhi
- *Salmonella* Paratyphi
- *Shigella* sp.
- enterohämorrhagischen *E. coli* (EHEC)

nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in die GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen **zu Hause oder in Ihrem Bekanntenkreis** jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen

- Diphtherie
- Masern
- Mumps
- Röteln
- Kinderlähmung
- Typhus
- Hepatitis A

stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Leitung der Kindertageseinrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung einladen. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Eine Missachtung dieser Vorschrift kann mit der Verhängung eines Bußgeldes bis 25.000,00 € geahndet werden.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer unternehmerischen Tätigkeit speichern und verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir von Ihnen erhalten. Soweit für die Erbringung unserer Dienstleistungen erforderlich, speichern und verarbeiten wir auch besondere personenbezogene Daten. Rechtsgrundlage hierfür ist die Datenschutzgrundverordnung Artikel 6, Abs. 1, Buchstaben a, b und f.

Relevante personenbezogene Daten sind Identifikationsdaten (Name, Adresse, Geburtsdatum), Kontaktdaten (Telefon, E-Mail), Vertragsdaten, Auftragsdaten, Gesundheitsdaten, Dokumentationsdaten und Registerdaten über die Nutzung unserer Website. Sollten Sie mit der Speicherung und Verarbeitung nicht einverstanden sein, ist eine vertragliche Zusammenarbeit leider nicht möglich.

Für die Speicherung und Verarbeitung verantwortlich ist: Gemeinnütziger Verein für Sozialeinrichtungen Blankenburg (Harz) e.V., Waldfriedenstraße 1b, 38889 Blankenburg (Harz). Vertretungsberechtigt ist Herr Sebastian Selent, Geschäftsführer.

Datenschutzbeauftragter ist Harald Jöhr, Papenbergstr. 7, 38557 Bad Harzburg, E-Mail: dsb-johr@t-online.de

Die Speicherung und Verarbeitung erfolgt z.B. zu Zwecken der Durchführung der Leistungserbringung, der Verwaltung und Abwicklung von Verträgen, der Erstellung von Abrechnungen und Gutschriften, der Klärung und Abwicklung von Forderungen, der Pflegedokumentation, und der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.

Für den Fall, dass Leistungen von uns über Dritte abgewickelt bzw. gegenüber öffentlichen Stellen gemeldet oder abgerechnet werden, übermitteln wir Ihre Daten im erforderlichen Umfang an den jeweiligen Dienstleister bzw. Leistungsträger. Eine andere Übermittlung personenbezogener Daten findet nicht statt und ist auch nicht geplant. Wir speichern Ihre Daten entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten über die Dauer der Geschäftsbeziehung hinaus für 10 Jahre bzw. 30 Jahre bei Gesundheitsdaten.

Sie haben jederzeit das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Sie können Ihr uns gegenübergegebenes Einverständnis zur Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit widerrufen. Sie können die personenbezogenen Daten, welche Sie uns bereitgestellt haben, zur Datenübertragung in elektronischer Form erhalten.

Bitte kontaktieren Sie uns entweder postalisch: Gemeinnütziger Verein für Sozialeinrichtungen Blankenburg (Harz) e.V., Waldfriedenstraße 1b, 38889 Blankenburg (Harz) oder telefonisch: 03944 9210 oder per E-Mail: info@gvs-blankenburger.de

Bei Fragen zum Datenschutz können Sie sich jederzeit an uns über die eben genannten Kommunikationswege wenden. Zudem steht Ihnen der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt als Ansprechpartner zur Verfügung.